

"Aufstachelung zum Hass"

Rechtlicher Rahmen:


Artikel 20, Absatz 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR) besagt, dass „jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, [...] durch Gesetz verboten“ wird.

Definitionen:


- Die Begriffe „Hass“ und „Feindseligkeit“ beziehen sich auf intensive und irrationale Gefühle der Schande, Feindschaft und Verachtung gegenüber der Zielgruppe;
- Der Begriff „Eintreten“ ist so zu verstehen, dass er die Absicht erfordert, Hass gegenüber der Zielgruppe öffentlich zu fördern; und
- Der Begriff „Aufstachelung“ bezieht sich auf Aussagen über nationale, rassistische oder religiöse Gruppen, die ein unmittelbares Risiko schaffen für Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Personen, die diesen Gruppen angehören.

Schwellenwert-Test:


Artikel 20 des ICCPR verlangt eine hohe Schwelle, da die Einschränkung der Meinungsfreiheit eine Ausnahme bleiben muss. Der [Aktionsplan von Rabat](#) (A/HRC/22/17/Add.4, Anhang) sieht einen Schwellenwert-Test vor, wonach die folgenden sechs Elemente alle erfüllt sein müssen, damit eine Aussage eine Straftat darstellt:




(1) **Kontext:** Der Kontext ist von großer Bedeutung, wenn es darum geht zu beurteilen, ob bestimmte Äußerungen wahrscheinlich zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen die Zielgruppe aufstacheln. Der Kontext kann außerdem einen direkten Einfluss sowohl auf die Absicht als auch auf die Kausalität haben. Die Analyse des Kontexts sollte die Äußerung in den sozialen und politischen Zusammenhang einordnen, der zum Zeitpunkt der Rede und ihrer Verbreitung vorherrschte;




(2) **Redner:** Die Position oder der Status des Redners in der Gesellschaft sollte berücksichtigt werden, insbesondere die Stellung des Einzelnen oder der Organisation im Zusammenhang mit dem Publikum, an das sich die Rede richtet;




(3) **Absicht:** Artikel 20 des ICCPR setzt Absicht voraus. Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit reichen nicht aus, um eine Handlung als Straftat nach Artikel 20 des ICCPR einzustufen, da diese Vorschrift ein „Aufstacheln“ und „Eintreten“ voraussetzt und nicht die bloße Verteilung oder Verbreitung von Materialien. In dieser Hinsicht erfordert Artikel 20 des ICCPR die Aktivierung einer Dreiecksbeziehung zwischen dem Sprecher, dem Publikum und der Zielgruppe des Hasses;



(4) **Inhalt und Form:** Der Inhalt der Rede stellt einen der wichtigsten Schwerpunkte der Untersuchung des Gerichts dar und ist ein entscheidendes Element der Aufstachelung. Die Inhaltsanalyse kann den Grad der Provokation und Direktheit der Rede sowie die Form, den Stil, die Art der in der Rede vorgebrachten Argumente oder die Ausgewogenheit zwischen den vorgebrachten Argumenten umfassen;



(5) **Umfang der Rede:** Der Umfang beinhaltet Elemente wie die Reichweite der Rede, ihren öffentlichen Charakter sowie das Ausmaß und die Größe des Publikums. Weitere zu berücksichtigende Elemente sind u.a., ob die Rede öffentlich ist, welche Verbreitungswege benutzt werden, z.B. durch ein einzelnes Flugblatt oder die Ausstrahlung in den Massenmedien oder über das Internet, die Häufigkeit, die Menge und der Umfang der Mitteilungen, ob das Publikum über Mittel verfügte, um auf die Aufstachelung zu reagieren, ob die Rede (oder das Werk) in einem begrenzten Umfeld verbreitet wird oder der breiten Öffentlichkeit zugänglich ist; und



(6) **Wahrscheinlichkeit, einschließlich drohender Gefahr:** Aufstachelung ist per Definition ein unvollständiges Verbrechen, d.h. die aufgestachelte Handlung muss nicht begangen worden sein, damit die Rede eine Straftat darstellt. Allerdings muss ein gewisses Schadensrisiko vorliegen, d.h. das Gericht muss feststellen, dass eine begründete Wahrscheinlichkeit bestand, dass es dem Redner gelingen würde, zu einer tatsächlichen Handlung gegen die Zielgruppe anzustiften, wobei eine solche Verursachung ziemlich direkt sein sollte.

Der Aktionsplan von Rabat stellt mit Besorgnis fest, dass die Täter von Vorfällen, die tatsächlich die Schwelle von Artikel 20 des ICCPR erreichen, häufig nicht verfolgt und bestraft werden. Gleichzeitig werden Angehörige von Minderheiten durch den Missbrauch vager innerstaatlicher Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik *de facto* verfolgt, was für andere wiederum eine abschreckende Wirkung hat. Politische und religiöse Führer sollten sich jeder Aufstachelung zum Hass enthalten, aber sie spielen auch eine entscheidende Rolle dabei, Hassreden entschieden und unverzüglich zu verurteilen, und sie sollten deutlich machen, dass Gewalt auch nicht als Reaktion auf Aufstachelung toleriert werden kann (siehe die [18 Verpflichtungen zum Thema „Faith for Rights“](#)).